

# Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

## Berufsspezifische Tätigkeit angestellter Tierärzte

Martin W. Huff

**Immer häufiger lehnen Sozialgerichte die starre Haltung der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Befreiung von Tierärzten von der gesetzlichen Rentenversicherung ab. Mehrere Urteile zugunsten der Tierärzte in der Industrie wurden bereits erzielt.**

Die Versorgungswerke der freien Berufe sind ein wichtiger Baustein der beruflichen Altersversorgung der verkammerten Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte, Apotheker und auch Tierärzte. Dies betrifft auch und gerade die angestellten Freiberufler. Sie möchten eine einheitliche Versicherungsbiografie für ihre Altersversorgung haben und bei beruflichen Veränderungen nicht zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und dem jeweiligen Versorgungswerk hin- und herwechseln müssen.

Solange Angehörige eines verkammerter Freiberufs berufsspezifisch tätig sind, haben sie einen Anspruch darauf, ihre Sozialabgaben in das berufsständische Versorgungswerk einzuzahlen – egal ob angestellt oder nicht. Doch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) macht mit ihrer sehr starren Haltung zur Frage, wann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt werden kann, immer häufiger Probleme und zwingt Betroffene dazu, den Klageweg zu den Sozialgerichten einzuschlagen. Immer mehr Sozialgerichte geben den Klagen auf Befreiung statt und verwerfen die Argumente der DRV mit zum Teil sehr deutlichen Worten. Daher sollte keine Tierärztin/kein Tierarzt „die Flinte ins Korn werfen“ und sich nicht der manchmal übermächtig erscheinenden DRV beugen. Eine Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber ist hierbei nötig und, wie unten dargestellt wird, auch im Interesse desselben.

### Die Grundregeln

Grundsätzlich ist in Deutschland jeder, der angestellt beschäftigt ist, Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber führt über die Einzugsstelle der Krankenkasse vom Gehalt sowohl die Arbeitnehmer- als auch Arbeitgeberanteile an die gesetzliche Rentenversicherung ab. Doch davon gibt es eine wesentliche Ausnahme: § 6 des Sozialgesetzbuchs Teil VI (SGB VI) schafft u. a. für die Pflichtmitglieder in berufsständischen Kammern, die zudem Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk sind, die Möglichkeit, sich zugunsten des eigenen Versorgungswerks von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

### Über den Autor

Martin W. Huff ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LLR Rechtsanwälte in Köln und auch Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer in Köln. Er war lange Jahre journalistisch tätig, u. a. als Wirtschaftsredakteur der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* und als Chefredakteur der *Neuen Juristischen Wochenschrift*. Er berät und vertritt seit vielen Jahren Angehörige der freien Berufe in allen Fragen der beruflichen Tätigkeit.

In diesem Fall werden die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in gleicher Höhe (§ 172a SGB VI) an das Versorgungswerk gezahlt.

Die Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn jedes neuen Beschäftigungsverhältnisses bei der DRV beantragt werden (§ 6 Abs. 4 SGB VI) und wirkt dann auf den Tätigkeitsbeginn zurück. Eine **einmal erteilte Befreiung verliert auf jeden Fall mit einem Arbeitgeberwechsel ihre Wirksamkeit**, egal wie die Bescheide in der Vergangenheit formuliert waren. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) in seiner Leitentscheidung vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11 R) klargestellt. Dieser Grundsatz gilt also für alle angestellten Tierärzte, egal ob sie in einer Praxis oder einem Unternehmen beschäftigt sind. Die erteilte Befreiung verliert auch dann ihre Wirkung, wenn der Tierarzt zwar beim gleichen Arbeitgeber bleibt, sich aber seine **Tätigkeit „wesentlich“ ändert**. Was genau dies ist, dazu gibt es nur wenige Anhaltspunkte (s. u.).

Damit der Nachweis der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk gegenüber der DRV erbracht werden kann, ist der Befreiungsantrag über das zuständige Versorgungswerk zu stellen. Dem Antrag müssen der Arbeitsvertrag und eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers beigelegt sein. Aus dieser Tätigkeitsbeschreibung muss sich ergeben, warum es sich bei der vom Antragsteller ausgeübten Tätigkeit um eine tierärztliche Tätigkeit handelt. **Dieser Beschreibung kommt eine besondere Bedeutung zu**, sie ist also mit großer Sorgfalt zu erarbeiten!

### Berufsspezifische Tätigkeit

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der angestellte Tierarzt „berufsspezifisch“ tätig ist,

und darüber wird heftig gestritten. Im Falle der Anstellung in einer Tierarztpraxis oder der Tierklinik an der Universität etc. ist dies unproblematisch. Doch bei Tierärzten in pharmazeutischen Unternehmen oder in der Forschung fängt oft der Ärger mit der DRV an: Die DRV vertritt die Auffassung, dass ein Tierarzt nur dann befreit werden kann, wenn dessen Stelle die tierärztliche Approbation voraussetzt und ohne diese die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann. Wenn die Approbation rechtlich nicht erforderlich ist, so die DRV, handelt es sich um **keine** berufsspezifische Tätigkeit. Sie verweist zudem regelmäßig darauf, dass die Bundes-Tierärzteordnung einen sehr engen Begriff der veterinärmedizinischen Tätigkeit definiert und die Tätigkeit im Unternehmen daher kaum davon erfasst sein könne. Entsprechend lehnt die Behörde die Befreiung regelmäßig ab, auch wenn der Arbeitgeber die Stelle explizit für einen Tierarzt ausgeschrieben hat und darlegt, warum dies notwendig ist.

**Auch im Widerspruchsverfahren ist fast nie eine Änderung zu erreichen. Also muss der Weg der Klage zum Sozialgericht** gewählt werden. Hierbei ist für den Tierarzt von Vorteil, dass für die Führung des Verfahrens **keine Gerichtskosten** erhoben werden und dass die DRV sich regelmäßig selber vertritt. Auf den Tierarzt kommen also nur die Kosten eines Rechtsanwalts zu, der beauftragt werden sollte, weil es sich um eine Spezialmaterie handelt. Gewinnt er, erhält er einen erheblichen Anteil dieser Kosten zurück; darüber hinaus beteiligen sich die meisten Rechtsschutzversicherungen an den Verfahrenskosten.

### Aktuelle Entscheidungen der Sozialgerichte

Vor der Klage sollte man sich nicht scheuen. Denn wertet man neue Entscheidungen der Sozialgerichte erster Instanz und der Landessozialgerichte aus, so wird deutlich, dass sie den Argumenten der DRV oftmals **nicht** folgen.

Nahezu klassisch liest sich der Fall, den das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 09.11.2016 (Az.: L 2 R 3151/15) zugunsten des Tierarztes entschieden und ihm die gewünschte Befreiung erteilt hat: Der Tierarzt war seit 2013 als „wissenschaftlicher Mitarbeiter im veterinärmedizinischen Ausbildungsdienst“, wie es in der Entscheidung heißt,

tätig. Seine Aufgabe, für die ausdrücklich ein Tierarzt gesucht worden war, bestand darin, die veterinärmedizinische Beratung für Tierärztemittel bei Tierärzten und Tierkliniken vorzunehmen. Auch war er für die Notfallberatung von Tierärzten zuständig und wirkte gelegentlich selber an Operationen etc. mit. Dies alles hatte die DRV nicht überzeugt. Auch das Sozialgericht in Karlsruhe wies die Klage ab: „Pharmareferenten“ seien nicht berufsspezifisch tätig. Dabei hatte sowohl die beigeladene Landestierärztekammer (LTK) und das beigeladene Versorgungswerk ausdrücklich dargelegt, dass die Tätigkeit des Tierarztes eine typische tierärztliche Tätigkeit nach dem einschlägigen Landesrecht darstelle.

Das LSG in Stuttgart stellte klar: Zunächst käme es auf die landesrechtlichen Vorschriften an, die Bundesvorschrift sei nicht entscheidend. § 1 der Berufsordnung der LTK Baden-Württemberg sei sehr weit und modern gefasst. Nicht nur die „klassische“ Behandlung von Tieren sei Tätigkeit eines Tierarztes, sondern viel mehr. Ob Lehre und Forschung oder die Tätigkeit bei der Beratung rund um Arzneimittel, dies alles sei nach dem Verständnis der Berufsordnung eine tierärztliche Tätigkeit. Dabei komme diesen berufsrechtlichen Vorschriften eine wesentliche Bedeutung zu, die auch im Sozialrecht zu beachten seien. Die Tätigkeit des Tierarztes ginge auch weit über die reine Präsentation von Arzneimitteln hinaus, wie der Tierarzt ausführlich dargelegt habe.

Weiterhin schreiben die Richter, dass „Industrietierärzte“ heute ohnehin als berufsspezifisch tätige Tierärzte anzuerkennen sind:

„Unter dem Begriff ‚Industrietierarzt‘ verbergen sich Tierärzte, die im Produktmarketing, im wissenschaftlichen Technical Service, im wissenschaftlichen Außendienst, im Vertrieb, im Marketing oder in der Forschung und Entwicklung bzw. Arzneimittelzulassung arbeiten. Als Arbeitsgebiete werden Produktmanagement, Technical Service, wissenschaftlicher Außendienst, Verkauf von Produkten, Forschung und Entwicklung, Qualitätskontrolle, Zulassung und Marketing genannt. Arbeitgeber sind u. a. veterinär- und humanpharmazeutische Unternehmen, Medizinproduktehersteller, Futtermittelhersteller, Lebensmittelindustrie und -forschung, Hersteller von Medizintechnik und Dienstleister für Tierärzte (vgl. [www.beruftierarzt.de/berufsprofile/industrie.html](http://www.beruftierarzt.de/berufsprofile/industrie.html)). Genau diesem Zweig des Berufsbildes des Tierarztes entspricht die Tätigkeit des Klägers. Die Tätigkeit steht damit auch mit § 2 Berufsordnung LTK BW in Einklang. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass die für seine Tätigkeit besonders benötigten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Pharmakologie und der Toxikologie Gegenstand der zur Approbation nötigen Fachgebiete waren (Anl. 1 Nr. 10 zu § 2 AppO für Tierärzte – TAppO vom 22.04.1986, jetzt TAppO 2000) und auch Gegenstand einer eigenen Fach-tierarzt Ausbildung sein kann (§ 2 Weiterbil-

ungsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg vom 23.12.1996, i. d. F. vom 03.12.2015). An der Verwendung tiermedizinischen Wissens besteht daher kein Zweifel. Damit geht der Kläger einer doppelrelevanten Beschäftigung (BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R –, juris Rn. 28) nach und übt somit eine i. S. v. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befähigungsfähige berufsspezifische Tätigkeit eines Tierarztes aus.“

Deutlicher kann man es eigentlich nicht formulieren.

Die Stuttgarter Richter lehnten auch das Argument der DRV ab, dass nur eine approbationspflichtige Tätigkeit zu einer Befreiung führen kann: „Der Begriff der ärztlichen Tätigkeit ist deshalb nicht mit einer approbationspflichtigen Tätigkeit gleichzusetzen, wie es die Beklagte fordert. Sofern – wie hier – ein und dieselbe Erwerbstätigkeit zur Versicherungspflicht in beiden Sicherungssystemen führt, ist bereits damit der Anwendungsbereich von § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI eröffnet (BSG, Urteil vom 03.04.2014 – B 5 RE 3/14 R – juris Rn. 25).“

Da hier aber noch nicht alle Fragen abschließend geklärt sind, hat der Senat die Revision zum Bundessozialgericht (BSG) zugelassen. Diese Revision hat die DRV mittlerweile eingeleitet (Az.: B 5 RE 10/16 R). Da sich bei demselben Senat noch ein weiteres Revisionsverfahren der DRV aus dem Bereich der Befreiung der Apotheker befindet (B 5 RE 5/16 R), hier hatte das LSG Hessen einen Apotheker befreit, ist noch in diesem Jahr mit grundsätzlichen Entscheidungen des BSG dazuzurechnen. Und wenn sich das BSG gegen die Befreiung entscheidet ist nicht ausgeschlossen, dass auch noch das Bundesverfassungsgericht angerufen wird. Denn viele Freiberufler sehen sich in der Freiheit ihrer Berufsausübung beeinträchtigt, sollte sich das enge Verständnis der DRV durchsetzen.

Genauso wie das LSG in Stuttgart, haben auch weitere Sozialgerichte entschieden:

–SG München, Urteil vom 14.02.2017 – S 47 R 2686/16 – Befreiung einer Tierärztin als Beraterin für Futtermittel

–SG München, Urteil vom 08.12.2016 – S 56 R 878/16 – Befreiung einer Tierärztin in der ökologischen Forschung

–SG Berlin, Urteil vom 22.06.2015 – S 69 R 1113/14 – Befreiung einer Tierärztin bei der Beratung von Tierärzten für vom Arbeitgeber hergestellte Diagnosegeräte

Zwar gibt es auch immer wieder negative Urteile der Sozialgerichte, was aber oft daran liegt, dass gerade der Charakter der tierärztlichen Tätigkeit nicht deutlich wird und z. B. die Tierärztekammer nicht am Verfahren beteiligt wird. Ein „Selbstläufer“, wie viele Antragsteller immer noch meinen, ist das Befreiungsverfahren nicht.

Die Auseinandersetzung mit der DRV lohnt sich also, es geht schließlich um die eigene Altersvorsorge.

## Wesentlicher Tätigkeitswechsel

Sobald die Befreiung erteilt worden ist, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufpassen, denn **ändert sich die Tätigkeit wesentlich, muss ein neuer Antrag gestellt werden.** Was „wesentlich“ ist, dazu gibt es bisher nur sehr wenig Rechtsprechung. Im Prinzip muss sich die „berufsspezifische Tätigkeit“ ändern, also etwa statt im Vertrieb nunmehr in der Forschung gearbeitet werden. Und diese Änderung muss, orientiert an der Arbeitszeit, mindestens 50 Prozent betragen. Der Wechsel von der einen Abteilung in eine andere Abteilung mit z. B. gleichen Forschungsaufgaben ist kein „wesentlicher“ Wechsel, denn der Inhalt der Tätigkeit ändert sich ja nicht. Dies hat die DRV in vielen Verfahren auch schon anerkannt, allerdings beachtet diese Grundsätze nicht jeder Sachbearbeiter in der DRV.

Fällt ein Tätigkeitswechsel z. B. bei Betriebsprüfungen der DRV auf, kann es zu einer alleinigen Haftung der Arbeitgeber über rund vier Jahre kommen. Daher ist es wichtig, dass sich Tierarzt und Arbeitgeber (Personalabteilung) gemeinsam rechtzeitig Gedanken machen.

Nicht jeder Wegfall oder Wechsel eines Teilbereichs der Tätigkeit beeinträchtigt die ausgesprochene Befreiung: Nicht als wesentliche Änderungen werden etwa von der DRV Beförderungen in gerade Linie, also wenn etwa die Abteilung, in der man bisher gearbeitet hat, nunmehr leitet, aber auch weiterhin selber forschend tätig ist, angesehen.

## Zusammenfassung

Nach der neuen Rechtsprechung besteht dann ein Befreiungsanspruch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn

- der Tierarzt oder die Tierärztin Pflichtmitglied der Kammer und des Versorgungswerks ist,
- der Tierarzt oder die Tierärztin eine berufsspezifische Tätigkeit im Sinne des Kammerrechts des entsprechenden Bundeslands ausübt,
- dies nachgewiesen ist durch eine Tätigkeitsbeschreibung des Arbeitgebers und am besten auch einer Stellungnahme der Tierärztekammer.

Wer dies so vorlegen kann, der sollte sich vor einer Auseinandersetzung mit der DRV nicht scheuen.

## Anschrift der Autoren

### RA Martin W. Huff



LLR Rechtsanwältin  
Mevisenstraße 15  
50668 Köln  
Tel. +49 221 55400 140  
Martin.Huff@llr.de